



SONDERRICHTLINIE für die Förderung zur Nachrüstung überdachter Fahrradabstellanlagen („Anschlussförderung Nachrüstung Fahrradparken“)

§1 Allgemeine Bestimmungen

Das Land Salzburg gewährt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel des Landes nicht rückzahlbare Zuschüsse für die Errichtung von überdachten Radabstellanlagen im Bundesland Salzburg bei Gebäuden die vor dem Jahr 2000 errichtet wurden. Die Förderung dient dem Ziel durch ausreichende und funktionelle Radabstellplätze den Radverkehr zu fördern.

Die Landesförderung ergänzt die Förderung des BMK (klimaaktiv mobil) im Rahmen der Förderoffensive „Nachrüstung Fahrradparken“ (als Teil des „Aktionsprogramms klimaaktiv mobil - Radverkehr und Mobilitätsmanagement 2021“).

§2 Förderungsgegenstand, Förderungsvoraussetzungen

(1) Förderbar sind nur Investitionen, die die Fördervoraussetzungen von „Nachrüstung Fahrradparken“ des BMK erfüllen (überdachte Radabstellanlagen auf nicht öffentlichem Grund, für Gebäude, die vor dem 1. 1. 2000 errichtet wurden, bei Gebäuden mit mehr als 3 Wohneinheiten und/oder mehr als 10 Arbeitsplätzen und/oder mehr als 20 Ausbildungsplätzen und/oder mehr als 40 KundInnen pro Tag).

§3 Förderungsausmaß

(1) Die Förderungshöhe beträgt 200 Euro pro Abstellplatz, ist aber mit 30 Prozent der förderungsfähigen Kosten begrenzt. Es werden maximal 10 Abstellplätze pro Betrieb bzw. Wohngebäude gefördert.

§4 Förderverfahren

(1) Anträge sind formlos beim Referat Öffentlicher Verkehr und Verkehrsplanung des Amtes der Landesregierung (Michael Pacher-Straße 36, 5010 Salzburg; mobil@salzburg.gv.at, einzureichen.

(2) Dem Förderungsansuchen anzuschließen sind

- a) Bestätigung der Kommunalkredit (Auszahlungsstelle von klimaaktiv) über das endgültige Ausmaß des Bundeszuschusses.
- b) Rechnung(en) für die Radabstellanlage mit Überdachung
- c) (digitale) Fotos der errichteten Radabstellanlage
- d) Einverständniserklärung, dass die Anlage mindestens fünf Jahre in ordentlichem und gebrauchsfähigem Zustand erhalten wird.

§5 Verpflichtungen

- (1) Der Förderungsnehmer ist im Fall der Gewährung der Förderung mit der Veröffentlichung seines Namens und seiner Anschrift sowie der Höhe und des Zweckes der Förderung in der Transparenzdatenbank des Amtes der Salzburger Landesregierung, im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, einverstanden.
- (2) Auf geförderten Anlagen ist ein Hinweis der Landes-Förderung anzubringen. („gefördert von Land Salzburg“)

§ 6 Termine

Einreichungen für errichtete Radabstellanlagen im Bundesland Salzburg müssen bis 30. April 2022 eingelangt sein.

§7 Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Landeszuschuss wird nur auf Antrag und nach Maßgabe vorhandener Mittel gewährt.
- (2) Jeder Förderwerber (Privatperson, Verein, Institution usw.), verpflichtet sich für den Fall der Genehmigung der Förderung, diese ausschließlich für den angesuchten Zweck zu verwenden, und erklärt sich bereit, den Organen des Landes Salzburg, insbesondere dem Landesrechnungshof, die Einsichtnahme in die Gebarungsunterlagen zu gewähren. Für den Fall, dass die Förderungsmittel zweckwidrig verwendet werden, verpflichtet sich der Förderwerber, den Förderungsbetrag sofort zurückzuerstatten.

Der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass für eingereichte Unterlagen vom Land keine Haftung übernommen wird, und erklärt sich bereit, über allfälligen Wunsch des Landes in geeigneter Form auf eine durch das Land gewährte Förderung hinzuweisen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung im Sinne der Richtlinien.